



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 158

Seite 1

24. November 2005

INHALT

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Theatertechnik des Fachbereichs VIII der
Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**STUDIENORDNUNG
für den Bachelor-Studiengang
Theatertechnik
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 29.9.2005

Gemäß § 56 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 21.4.2003 (GVBl. S. 254), erlässt der Präsident der TFH die folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Theatertechnik:

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Theatertechnik nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Sie gilt nach Maßgabe der Übergangsregelung ÜSTO VIII ThB vom 25.01.2005 des Studienganges Bachelor Theatertechnik auch für die bereits Immatrikulierten.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

(1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.

(2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VIII ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

(1) Studienziel ist der Abschluss Bachelor of Engineering.

Im Ergebnis des Studiums sind die Absolventen und Absolventinnen in der Lage, technische Abteilungen von Theatern und Versammlungsstätten zu führen sowie Ingenieurstätigkeiten in der Theaterindustrie wahrzunehmen.

Dazu verfügen die Absolventen und Absolventinnen über Fähigkeiten und Fertigkeiten im Maschinenbau, in der Elektrotechnik, Theatertechnik, Kommunikationstechnik, Betriebs- und Personalführung sowie im Rechts- und Vertragswesen.

Sie sind auf Grund ihrer szenographischen Studien aufgeschlossen gegenüber den Künstlern im Theater. Sie sind kompetente Gesprächs- und Arbeitspartner/innen für Intendanten, Szenographen, für die kaufmännische Verwaltungsleitung und für genehmigende Behörden.

(2) Der Studiengang Bachelor Theatertechnik bildet mit dem Studiengang Master Veranstaltungstechnik und -management ein konsekutives System.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für das Studium gilt grundsätzlich eine Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife.
- (2) Eine praktische Vorbildung von 26 Wochen vor Beginn des Studiums ist zusätzliche Voraussetzung zur Zulassung zum Studium. Näheres dazu regelt die Anlage 1.
- (3) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. Für Bewerbungen auf der Grundlage des § 11 BerlHG werden für den Studiengang Veranstaltungstechnik und -management insbesondere Berufsausbildungen und Fachrichtungen entsprechend Anlage 1 angesehen. Studierende, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst 6 Semester (Regelstudienzeit). Darin sind enthalten im 5. Semester ein begleitetes Praxisprojekt (s. Anlage 2) mit anschließender Präsentation und im 6. Semester die Bachelor-Arbeit.
- (2) Das Studium wird entsprechend dem Studienplan nach Anlage 3 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII legt die Ausgestaltung der Module und die dazu gehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest (s. Anlage 4).
- (5) Das Angebot der Wahlpflichtmodule ist durch den Studienplan festgelegt. Auf dieser Grundlage können die Studierenden des 4., 5., 6. Semesters die Wahlpflichtmodule unabhängig davon wählen, in welchem Semester sie sich befinden. Die Studierenden wählen aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule (s. Anlage 3 Studienplan) eine entsprechende Anzahl von Modulen aus, bis die Anzahl von 30 Credits je Semester erreicht ist.

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich nur zum Wintersemester, erstmalig zum Wintersemester 2005 / 2006 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass jedes Modul einmal jährlich angeboten wird.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Praktische Vorbildung

1. Vorpraktikum

1.1 Studienbewerber/innen müssen eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 26 Wochen, entsprechend 130 Arbeitstagen, vorweisen.

1.2 Inhalt und Umfang der nach dieser Ordnung mindestens erforderlichen praktischen Tätigkeit werden unter 2. Ausbildungsplan genannt.

1.3 Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens zu belegen. In dieser Bescheinigung müssen die Ausbildungsinhalte und -zeiten aufgeschlüsselt sein.

1.4 Das Vorpraktikum muss durch den/ die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

2. Ausbildungsplan

Teil A Maschinenbau 13 Wochen

2.1 Grundlegende Arbeitstechniken 4 Wochen
z.B. Feilen, Sägen, Scheren, Biegen, Bohren, Senken,
Reiben, Gewindeschneiden sowie Mess- und Prüftechnik.

2.2 Ausbildung an spanenden Werkzeugmaschinen 3 Wochen

2.3 Herstellen stoffschlüssiger Verbindungen 2 Wochen
z.B. Anwendung von Schweißverfahren.

2.4 Mitarbeit beim Zusammenbau von Geräten, 4 Wochen
Maschinen und Anlagen
z.B. Gruppen- und Endmontage oder Maschineninstandhaltung

Teil B Theater- und Veranstaltungsbetrieb 13 Wochen

2.5 Tätigkeiten in einem Theater:
in den Werkstätten (z. B. Malsaal, Tischlerei, Kaschierwerkstatt),
im Bühnenbetrieb (z. B. Auf- und Abbau von Dekorationen, Vorstellungsbetrieb,
Magazinierung, Transport),
in der Technischen Leitung des Theaters,

oder

2.6 Tätigkeiten im Veranstaltungsbetrieb:
Auf- und Abbau von Bühnen (Podesterie, Groundsupports, Riggs, Tribünen etc.)
Auf- und Abbau von Ton-, Licht- und Projektionsanlagen, Transport und Lagerung

oder

2.7 Tätigkeiten im Event- und Medienbereich:
Herstellung und Auf- und Abbau von Dekorationen und Messeständen
Auf- und Abbau von Ton-, Beleuchtungs- und Projektionsanlagen

3. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerLHG

(1) Berufsausbildungen können als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern sie Bestandteile enthalten, die unter 2 A oder 2 B (Ausbildungsplan) genannt sind. Die jeweils fehlenden Bestandteile müssen in diesen Fällen mit einer Dauer von mindestens 13 Wochen absolviert werden.

(2) Folgende Berufsausbildungen der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) sind als Teil der praktischen Vorbildung für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerLHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

- Anlagenmechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Automobilmechaniker/in
- Industriemechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Konstruktionsmechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Werkzeugmechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Zerspanungsmechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Energieelektroniker/in
- Industrieelektroniker/in
- Elektroinstallateur/in
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik

(3) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.

Anlage 2 zur StO VIII Bachelor Theatertechnik

Durchführung und inhaltliche Gestaltung des Praxisprojekts

(1) Ziel des Praxisprojekts

Der/die Studierende soll im Praxisprojekt an die praktische Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in unterschiedlichen Bereichen von Theaterbetrieben herangeführt werden, zum Beispiel Mitarbeit in der technischen Leitung, der Produktionsleitung, in der Werkstättenleitung oder in der Leitung der Magazine, sowie in der Leitung der Bühnen- oder der Beleuchtungsabteilungen. Er/sie soll Gelegenheit erhalten, die Bedeutung einzelner Aufgaben im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebsgeschehen zu sehen und zu beurteilen.

(2) Durchführung und Dauer des Praxisprojekts

Das Projekt ist im 5. Semester durchzuführen. Der Umfang beträgt 12 Wochen. Die Tätigkeit darf in höchstens zwei Arbeitsblöcke unterteilt werden. Über die Tätigkeit ist eine Arbeitsbescheinigung des beschäftigenden Betriebes vorzulegen. Es ist ein Bericht über die durchgeführten Arbeiten durch den Studierenden/die Studierende anzufertigen.

(3) Inhaltliche Gestaltung

Der inhaltliche Rahmen der Tätigkeiten im Praxisprojekt ist von dem/der Studierenden mit dem/der Praxisbeauftragten des Studiengangs vorher abzustimmen.

(4) Abschluss des Praxisprojekts

Zum Praxisprojekt wird im 5. Semester ein Kolloquium abgehalten. Die Bewertung des Praxisprojektes erfolgt auf Grundlage des Berichtes und des Kolloquiums.

Studienplan Bachelor Theatertechnik

Erstes bis drittes Semester

Modul-Nr.	Modultitel	1. Semester Wintersemester			2. Semester Sommersemester			3. Semester Wintersemester			P/ WP	FB
		SU SW S	Ü SW S	Cr	SU SW S	Ü SW S	Cr	SU SW S	Ü SW S	Cr		
	Pflichtmodule											
M1	Mathematik I	6		5							P	II
M2	Mathematik II				6		5				P	II
M3	Grundlagen EDV							2	4	5	P	VI
M4	Mechanik: Statik starrer Körper	4		5							P	VIII
M5	Mechanik: Festigkeitslehre				4		5				P	VIII
M6	Mechanik: Kinetik und Elastizitätslehre							4		5	P	VIII
M7	Maschinenelemente und Konstruktion: Grundlagen	2	4	5							P	VIII
M8	Maschinenelemente und Konstruktion: Übertragungselemente				2	3	5				P	VIII
M9	Maschinenelemente und Konstruktion: Getriebe							2	2	5	P	VIII
M10	Elektrotechnik I				4	2	5				P	VII
M11	Elektrotechnik II							2	2	5	P	VII
M12	Fertigungsverfahren				3	1	5				P	VIII
M13	Werkstoffkunde für Veranstaltungstechnik							4	2	5	P	VIII
M14	Der Theatrale Raum: Elemente	4		5							P	VIII
M15	Der Theatrale Raum: Geschichte				4		5				P	VIII
M16	Theatertechnische Grundlagen: Betrieb und Technik	4		5							P	VIII
M17	Theatertechnische Grundlagen: Technische Hilfsmittel und Sicherheit							4		5	P	VIII
M18	AWE-Module	2	2	5							WP	I
	Summen der Semester 1-3	22	6	30	23	6	30	18	10	30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden, SU = seminaristischer Unterricht, Ü = Übung, Cr = Credits

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, AWE-Module = Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule,

FB für die Durchführung des Studienfachs zuständiger Fachbereich

Studienplan Bachelor Theatertechnik

Viertes bis sechstes Semester

Modul-Nr	Modultitel	4. Semester Sommersemester			5. Semester Wintersemester			6. Semester Sommersemester			P/ WP	FB
		SU SW S	Ü SW S	Cr	SU SW S	Ü SW S	Cr	SU SW S	Ü SW S	Cr		
	Pflichtmodule											
M19	Baurecht, Arbeitsschutz und Arbeitsverträge							4		5	P	I
M20	Elektrische Antriebe	4		5							P	VII
M21	Antriebssteuerung, Hydraulik, Pneumatik							2 2		5	P	VII VIII
M22	Lichttechnik	4		5							P	VIII
M23	Tontechnik	4		5							P	VIII
M24	Bühnenbetrieb und Dekorationsbau	4		5							P	VIII
M25	Szenographie	4	2	5							P	VIII
M26	Betriebs- und Personalführung				4		5				P	I
M27	Methodisches Konstruieren: Grundlagen				2	2	5				P	VIII
M28	Methodisches Konstruieren am Theater							2	2	5	P	VIII
	Zwischensummen der Pflichtmodule	20	2	25	6	2	10	10	2	15		
	Wahlpflichtmodule siehe auch § 5 (5)											
M29	Gebäudetechnik und -management	4		5							WP	VIII
M30	Bühnentechnische Anlagen: Untermaschinerie	2	2	5							WP	VIII
M31	Bühnentechnische Anlagen: Obermaschinerie				2	2	5				WP	VIII
M32	Szenographie: Gestalterische Elemente und Entwurf					4	5				WP*	VIII
M33	Szenographie: Von der Idee zur Umsetzung								4	5	WP*	VIII
M34	Dekorationsbau in Holz und Stahl				2	2	5				WP	VIII
M35	Lichtgestaltung und Projektion					4	5				WP*	VIII
M36	Kommunikationstechnik							4		5	WP	VIII
	Zwischensumme der WP-Module			5			10			5		
	Pflichtmodul und Bachelor-Arbeit											
M37	Praxisprojekt und Kolloquium				2		10				P	VIII
	Bachelor-Arbeit									10	P	VIII
	Summen der Semester 4-6	22-24	2-4	30	10	6-10	30	10-14	2-6	30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden, SU = seminaristischer Unterricht, Ü = Übung, Cr = Credits

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, WP* = Wahlpflichtmodule mit künstlerisch-pädagogischer Betreuung

FB für die Durchführung des Studienfachs zuständiger Fachbereich

Anlage 4 zur StO VIII Bachelor Theatertechnik

Die Modulbeschreibungen sind unter www.tfh-berlin.de/modulhandbuch Bestandteil dieser Ordnung.